

Antrag auf Übertragung einer Versorgung aus den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds

Hiermit beantragen wir die Übertragung folgender Versorgung:

Versicherungsnummer:	<input type="text"/>	Name des versicherten Arbeitnehmers:	<input type="text"/>
Name des bisherigen Versicherungsnehmers/Arbeitgebers:	<input type="text"/>	Name des neuen Versicherungsnehmers/Arbeitgebers:	<input type="text"/>
Übertragender Versorgungsträger:	<input type="text"/>	Übertragungstichtag:	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Übernehmender Versorgungsträger:	Aviva		

Das zwischen den Versorgungsträgern bestehende Abkommen zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel hat folgenden für den Vertragspartner und die versorgungsberechtigte Person maßgebenden Inhalt:

Die Versorgung wird auf den Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers übertragen. Der übertragende und der übernehmende Versorgungsträger stimmen der Übertragung zu, sofern der Antrag innerhalb von 15 Monaten nach dem Ausscheiden bei einem der beteiligten Versorgungsträger eingereicht wird.

Der übertragende Versorgungsträger überweist an den übernehmenden Versorgungsträger bei Direktversicherungen und Versicherungen in einer Pensionskasse den Rückkaufwert der Versicherung (einschließlich bereits zugeteilter Überschussanteile, Schlussüberschussanteile und Bewertungsreserven wie bei Rückkauf; die Gutschriften aus Bewertungsreserven werden beim übernehmenden Versorgungsträger wie die übertragenen Guthaben aus der Überschussbeteiligung verwendet) und bei Pensionsfonds den Übertragungswert gemäß § 4 Abs. 5 BetrAVG. Er verzichtet dabei auf Abzüge.

Der Versicherungsschutz beim übertragenden Versorgungsträger besteht bedingungsgemäß fort, bis der zu übertragende Wert beim übernehmenden Versorgungsträger eingegangen ist und der Übertragungstichtag erreicht ist. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen des übernehmenden Versorgungsträgers.

Es wird nur ein im Zusammenhang mit der Versorgung gebildetes Kapital übertragen, so dass sich nach der Übertragung die (garantierten) Werte sowie die Zusageart ändern können. Des Weiteren können sich arbeitsrechtliche Konsequenzen (m/n-tel, § 2 Abs. 1 BetrAVG) ergeben, wenn beim bisherigen Arbeitgeber bei der Direktversicherung und der Pensionskasse die versicherungsvertragliche Methode (§ 2 Abs. 2 und 3 BetrAVG) nicht angewandt wurde oder der bisherige Arbeitgeber beim Pensionsfonds die Garantie übernommen hat (ggf. Nachschusspflicht).

Nach der Übertragung wird die Versorgung beim übernehmenden Versorgungsträger entsprechend der mit dem neuen Arbeitgeber vereinbarten Regelungen der Versorgung fortgeführt werden. Der neue Arbeitgeber erteilt eine neue, wertgleiche Direktversicherungszusage. Sämtliche Ansprüche gegen den bisherigen Versorgungsträger und Arbeitgeber erlöschen mit der Übertragung.

Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass bei dem übertragenden Versorgungsträger Daten erhoben werden sollen. Der Arbeitnehmer hat das Recht, dagegen Widerspruch einzulegen.

Datenschutzrechtliche Einzelfalleinwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für die Übermittlung von Vertragsinformationen mit Gesundheitsdaten

Ich (als versicherter Arbeitnehmer) willige ein, dass der übernehmende Versorgungsträger – soweit es für die Risikobeurteilung erforderlich ist – meine vertragsrelevanten Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten beim übertragenden Versorgungsträger erhebt und für diese Zwecke verwendet.

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des künftigen Versicherungsnehmers/neuen Arbeitgebers)

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des bisherigen Versicherungsnehmers/alten Arbeitgebers)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Versorgungsberechtigte Person/Arbeitnehmer)T